

**Erste Verordnung zur Änderung  
Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbrei-  
tung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen,  
Schulen und für den Sportbetrieb  
(ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)  
Vom 15. Juli 2020**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 **Betretungsverbot**

**Zweiter Abschnitt  
Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen  
nach § 45 SGB VIII, Schulbetrieb**

**Erster Unterabschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 3 Einrichtungsfremde Personen
- § 4 Melde- und Dokumentationspflichten
- § 5 Infektionsmonitoring
- § 6 Schließung von Einrichtungen

**Zweiter Unterabschnitt  
Kindertagesbetreuung**

- § 7 Betrieb der Kindertageseinrichtungen
- § 8 Betreuungsumfang
- § 9 Gruppenbildung, Betreuungssettings
- § 10 Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum
- § 11 Mindestabstand
- § 12 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 13 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten
- § 14 Kindertagespflege

**Dritter Unterabschnitt  
Betrieb sonstiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII**

- § 14a **Betrieb von sonstigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII**

**Vierter Unterabschnitt  
Schulbetrieb**

- § 15 Schulbetrieb
- § 16 Unterricht und Betreuung in der Primarstufe
- § 17 Sekundarstufen I und II, Berufsbildende Schulen
- § 17a **Ferienbetreuung, Ferienangebote**
- § 18 Schulsport
- § 19 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 20 Schutzmaßnahmen für Personal an staatlichen Schulen
- § 21 Schutzmaßnahmen für Schüler

**Dritter Abschnitt**  
**Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit,**  
**der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Hilfen zur Erziehung**

§ 21a Regelungen für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit,  
der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Erziehungshilfe

**Vierter Abschnitt**  
**Organisierter Sportbetrieb**

§ 22 Regelungen zum Sportbetrieb  
§ 23 Dokumentations- und Meldepflichten

**Fünfter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

§ 24 Einschränkung von Grundrechten  
§ 25 Gleichstellungsbestimmung  
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
2. sonstige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
4. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII sowie
5. den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.

**[ab 1. August 2020]\***

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer **Kindergartengesetzes (ThürKigaG)** vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
2. sonstige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
4. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII sowie
5. den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.

## § 2 Betretungsverbot

(1) Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. **Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom ... Juli 2020 (GVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.**

(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

(3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht betreten.

(4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Solange die in Absatz 1 Satz 1 genannten Symptome anhalten, ist der Zutritt von Personen nach Absatz 1 Satz 1 zur Einrichtung vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 zu gestatten, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 oder das ärztliche Attest nach Satz 2 Nr. 2 darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

## **Zweiter Abschnitt Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, Schulbetrieb**

### **Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen**

## § 3 Einrichtungsfremde Personen

(1) Einrichtungsfremde Personen dürfen nach Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand das jeweilige Einrichtungsgebäude oder -gelände betreten. Das Betreten und der Aufenthalt sind insbesondere im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung und in Angelegenheiten der Personensorge zu gestatten oder sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient. Die Entscheidung trifft die Leitung der Einrichtung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt in Kindertageseinrichtungen **und in der Kindertagespflege** eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das

Betreten zum Zwecke der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung. Angebote externer Dienstleister, wie Musik und Sportangebote, in den Einrichtungen sind untersagt. Angebote der Frühförderung sollten außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden; andernfalls können Räume der Einrichtung unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden. **Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.** Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß **entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands** beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

**(3) In sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist das Betreten auch zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts gestattet. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.**

#### § 4

#### Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 **Nr. 1 bis 3** beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schüler sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 **Nr. 1 bis 3** beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 **Nr. 1 bis 3** unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 **Nr. 1 bis 3** Kenntnis über einen Verdachtsfall einer SARS-CoV-2-Infektion oder einenachgewieseneSARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Angaben weiterzugeben. **Personensorgeberechtigte, volljährige Schüler sowie in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 tätiges Personal sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.**

(3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 **Nr. 1 bis 3** hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, die in der jeweiligen Gruppe tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren externen Personen. Personen, die Kinder in die Einrichtung bringen und abholen, müssen nicht erfasst werden.

(4) Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung gesondert erhoben werden, sind diese

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

## § 5 Infektionsmonitoring

(1) Bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen von Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie von Schülern und betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 muss enthalten:

1. die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
1. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
2. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
3. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwisterkindern in dieser Einrichtung oder soweit bekannt anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Die Schulen halten für die Meldung nach Absatz 1 den Dienstweg ein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gibt die Meldung unverzüglich gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel.

(4) Personal der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen teilnehmen. Bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 werden freiwillige Testungen für alle Personen, die im Betreuungs- und Beschulungsumfeld direkten Kontakt zu diesen mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten, empfohlen.

## § 6 Schließung von Einrichtungen

(1) Im Fall der Schließung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bei Überschreitung des Risikowerts nach § 13 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde regeln die betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen mit dem zuständigen Jugendamt sowie die zuständigen staatlichen Schulämter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung. Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 und vorrangig Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 besuchen sollten, zu betreuen; der Umfang der Notbetreuung ist abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen.

(2) Sofern eine oder mehrere Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder Teile dieser Einrichtungen aufgrund mindestens eines Verdachtsfalls oder einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde geschlossen werden müssen, besteht für den Zeitraum der Schließung kein Anspruch auf Notbetreuung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist darüber hinaus der jeweilige Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung und Beschulung nach § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3 sowie § 17a Abs. 1 eingeschränkt.

## Zweiter Unterabschnitt Kindertagesbetreuung

### § 7

#### Betrieb der Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der jeweils aktuellen Hygienevorgaben des Ministeriums weiterhin in modifizierter Form; der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKitaG bleibt eingeschränkt. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das Ministerium.

**[ab 1. August 2020]\***

### § 7

#### Betrieb der Kindertageseinrichtungen

*Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der jeweils aktuellen Hygienevorgaben des Ministeriums weiterhin in modifizierter Form; der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 **ThürKigaG** bleibt eingeschränkt. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das Ministerium.*

### § 8

#### Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen halten ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden umfasst; eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden ist anzustreben.
- (2) Die Träger legen gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fest.
- (3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit nach Absatz 1 Halbsatz 1 anzuzeigen.

### § 9

#### Gruppenbildung, Betreuungssettings

- (1) Die Betreuung findet in festgelegten und beständigen Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Gruppen, die vor der Schließung bestanden haben, können wieder gebildet werden. Die Umsetzung offener oder teiloffener Betreuungskonzepte ist untersagt.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass Kinder in den einzelnen Gruppen nicht durchmischt werden und dass das der Gruppe zugeordnete pädagogische Personal nur in begründeten Ausnahmefällen zwischen verschiedenen Gruppen wechselt.

## § 10

### Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum

(1) Den jeweiligen Gruppen ist jeweils ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den Festlegungen in der Handreichung „Kita – Hygiene – Corona“ auszustatten und herzurichten. Ein Wechsel der Räume ist nur aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung nach Hygieneplan gestattet. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden.

(2) Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung gewährleistet werden kann.

(3) Ausflüge im Kreis der festgelegten Gruppe nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sind möglich.

## § 11

### Mindestabstand

In Abweichung von § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO steht es der Betreuung in Kindertageseinrichtungen nicht entgegen, wenn zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann.

## § 12

### Mund-Nasen-Bedeckung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung das Personal verpflichten, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu verwenden.

## § 13

### Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben einmalig vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis der Belehrung abzugeben. Das Vorliegen dieser Erklärung ist ab dem 1. Juli 2020 Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

## § 14

### Kindertagespflege

§ 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 11 und § 13 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.

### **Dritter Unterabschnitt**

### **Betrieb sonstiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII**

#### **§ 14a**

### **Betrieb von sonstigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII**

**(1) Die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in betriebsunternehmenspflichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutz-**



regeln nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

(2) Auf die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 finden die §§ 11 und 12 Anwendung.

#### **Vierter Unterabschnitt Schulbetrieb**

##### **§ 15 Schulbetrieb**

Die Schulen führen den Schulbetrieb in modifizierter Form und unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fort; der Betreuungsanspruch nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung bleibt eingeschränkt. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen in jeder geeigneten Form.

**[ab 1. August 2020]\***

##### **§ 15 Schulbetrieb**

*Die Schulen führen den Schulbetrieb in modifizierter Form und unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fort; der Betreuungsanspruch nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung bleibt eingeschränkt. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen in jeder geeigneten Form.*

##### **§ 16 Unterricht und Betreuung in der Primarstufe**

(1) In der Primarstufe erfolgt von Montag bis Freitag ein täglicher Präsenzunterricht im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstunden in festen, voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum. Innerhalb dieser Lerngruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen nach Absatz 1 Satz 1 sollen Unterricht und Pausen zeitlich versetzt beginnen.

(3) Für Schüler der Primarstufe ist ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden, an den Unterrichtstagen nach Absatz 1 Satz 1 unter Anrechnung der Unterrichtszeit, zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Die Zusammensetzung der Lerngruppe nach Absatz 1 Satz 1 ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.

(4) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung den Präsenzunterricht nach Absatz 1 und die Betreuungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

## § 17

### Sekundarstufen I und II, Berufsbildende Schulen

- (1) Der Schulbetrieb in den Sekundarstufen I und II, einschließlich der berufsbildenden Schulen, kann im Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzlernen erfolgen. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.
- (2) Der Präsenzunterricht wird in festen, voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstandsgebots nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst sind, erteilt. Soweit räumlich und personell möglich, soll die Schulleitung unter Anwendung des Konzepts der festen Gruppen mit festem pädagogischen Personal den Präsenzunterricht ausweiten; von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO kann abgewichen werden.
- (3) Schülern mit sonderpädagogischen **Förderbedarf** in der geistigen Entwicklung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht weitestgehend zu ermöglichen.

## § 17a

### Ferienbetreuung, Ferienangebote

- (1) Während der Sommerferien ist für Schüler der Primarstufe, die für den Besuch eines Schulhorts angemeldet sind, eine eingeschränkte Hortbetreuung von Montag bis Freitag mit einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von jeweils sechs bis acht Stunden zu gewährleisten; § 49 Abs. 2 Satz 7 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 282) bleibt unberührt. Hierfür können an Schulhorten und an Ferienhortzentren je nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort feste Gruppenverbände mit mehreren Gruppen gebildet werden, in denen sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen können. Die Gruppen innerhalb der Gruppenverbände werden durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb dieser Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Eine Neuordnung jeder Art ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (2) In den Sommerferien sind für die Klassenstufen 5 bis 8 der Sekundarstufe I Ferienangebote in voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst sind, möglich. Absatz 1 Satz 2 bis 3 und 5 kann entsprechend angewendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.
- (3) In den Sommerferien ist in überregionalen und regionalen Förderzentren eine sonderpädagogische Ferienbetreuung in festen, voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum möglich. Innerhalb dieser Gruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.
- (4) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die eingeschränkte Hortbetreuung während der Sommerferien und die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

## § 18 Schulsport

- (1) Die Schulleitung hat für den Sportunterricht einschließlich des Anfangsschwimmens sowie schulinterner Sportfeste die Durchführung des Unterrichts mit dem jeweiligen Träger der Sportstätte unter Beachtung seines Infektionsschutzkonzepts abzustimmen.
- (2) Im Sportunterricht soll direkter Körperkontakt vermieden werden. Der Sportunterricht soll möglichst im Freien stattfinden.

## § 19 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Situationen getragen werden, in denen das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

(2) Im Rahmen der Schülerbeförderung ist nach § 6 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## § 20 Schutzmaßnahmen für Personal an staatlichen Schulen

(1) Der Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern, die ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen COVID-19-Infektion tragen (Risikogruppe), erfolgt freiwillig. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung. Zur Vermeidung des Präsenzeinsatzes muss die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, soweit sie sich nicht allein aus dem Lebensalter ergibt, bei der Schulleitung angezeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung über das erhöhte Gesundheitsrisiko belegt werden.

(2) Sofern einer Risikogruppe zugehöriges Personal keinen Präsenzunterricht erteilt oder keine Betreuung von Gruppen übernimmt, entscheidet die Schulleitung über die Einzelheiten des Einsatzes. Dabei werden nur Aufgaben zugewiesen, bei denen das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ununterbrochen und sicher gewährleistet ist.

(3) Einer Risikogruppe zugehörigem Personal, das Präsenzunterricht erteilt oder die Betreuung von Gruppen übernimmt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der Schutzausrüstung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schulen in freier Trägerschaft.

## § 21 Schutzmaßnahmen für Schüler

Einer Risikogruppe zugehörige Schüler werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entspre-

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

chend. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des Distanzlernens sichergestellt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

### **Dritter Abschnitt** **Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit,** **der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Hilfen zur Erziehung**

#### **§ 21a**

#### **Regelungen für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit,** **der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Erziehungshilfe**

(1) Die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten Erziehungshilfen sind nach Maßgabe dieser Verordnung erlaubt, soweit ein Infektionsschutzkonzept, das sich nach § 3 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO richtet, vorgehalten und berücksichtigt wird. Die für die Durchführung der Angebote verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts sicherzustellen.

(2) Die Durchführung der Angebote nach Absatz 1 erfolgt in festen, voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden, die unterschiedliche Angebote in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nehmen, jeweils mit stets demselben Personal. Innerhalb dieser Gruppen und Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Einzelangebote bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

### **Vierter Abschnitt** **Organisierter Sportbetrieb**

#### **§ 22**

#### **Regelungen zum Sportbetrieb**

(1) Der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen ist nach Maßgabe dieser Verordnung erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO richtet, für jede Sportanlage vorgehalten und berücksichtigt wird. Sportartspezifische Infektionsschutzkonzepte sind auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts sicherzustellen.

(2) Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung können durchgeführt werden.

(3) Liegt ein Infektionsschutzkonzept nach Absatz 1 Satz 1 vor, so gilt, dass

1. der Sportbetrieb unter freiem Himmel soweit möglich dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen ist,
2. der Sportbetrieb unter freiem Himmel unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO auch in Gruppen von mehr als 11 Personen stattfinden kann,
3. zur Verringerung des Infektionsrisikos vorrangig Übungs- und Wettkampfformen gewählt werden sollen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleistet werden kann,
4. nur bei Sportarten **oder Disziplinen**, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden darf,

5. eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden soll, sofern der Sportbetrieb in Gruppen stattfindet,
6. auch mehrere Gruppen gleichzeitig die Sportanlage nutzen können, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind Sportveranstaltungen des organisierten Sports mit bis zu 200 Zuschauern unter freiem Himmel erlaubt; eine höhere Zuschaueranzahl kann von dem zuständigen Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugelassen werden. Der Veranstalter hat beim zuständigen Gesundheitsamt ein Infektionsschutzkonzept zur Genehmigung der Sportveranstaltung vorzulegen. Das Infektionsschutzkonzept berücksichtigt vor allem einen kontrollierbaren Ab- und Zugang sowie geeignete Maßnahmen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleisten. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

## § 23

### Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Zum Zweck der Ermittlung von Infektionsketten und Kontaktpersonen ist **jeweils in geschlossenen Räumen** für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie andere Zusammenkünfte mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen. Betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig.

(3) Wird **der verantwortlichen Person** nach § 22 Abs. 1 Satz 3 bekannt, dass ein Sportler mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert ist, ist dieser Umstand umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

## **Fünfter Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

## § 24

### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 25  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 26  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **Tage nach der Verkündung** und mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2020

gez.

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

## **Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Erlass der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS GrundVO-) ist die Änderung dieser Verordnung angezeigt. Zum einen können auf diesem Weg an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herangetragene Probleme bei der Umsetzung der Verordnung durch Klarstellung oder Änderung gelöst werden. Zum anderen wird mit Aufnahme des § 17a die Möglichkeit eröffnet, den Hortbetrieb in den Ferien wiederaufzunehmen und in der Sekundarstufe I Ferienangebote für die Klassenstufen 5 bis 8 einzurichten. Auf diesem Weg werden Eltern, die während der Corona-Pandemie bedingten Schließzeiten ihren Jahreserholungsurlaub aufbrauchen mussten, entlastet und Schüler können die Gelegenheit nutzen, den sozialen Kontakt zu Mitschülern wieder intensiver zu erleben und an bildungsunterstützenden Maßnahmen teilzunehmen. Zudem sind infolge von Änderungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS GrundVO-Regelungen für die weiteren Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der ambulanten Erziehungshilfe zu treffen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1:

Mit der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) wurde in § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) mit dem die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übertragen soweit es um Einrichtungen nach § 33 IfSG oder um Jugend- und Sportangelegenheiten handelt. Einrichtungen nach § 33 IfSG, die in der Zuständigkeit dieses Ministeriums liegen, sind insbesondere Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) sowie die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte. Die Förderschulen gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Die Verordnung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Weiterhin ist das Ministerium im Rahmen von Sportangelegenheiten für den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen zuständig.

Zur Änderung des § 1 Abs. 1:

Durch die geplante 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Geltungsbereich der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO auch auf die sonstigen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII auszuweiten. Sonstige Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder- und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen nach § 2 Absatz 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht.

Zudem wird der Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erweitert.

## Zu § 2:

### Zu Abs. 1:

Der Zutritt zu einer Einrichtung ist nun nur aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektionen nicht mehr erlaubt. Aufgrund der Schwierigkeiten in der Praxis bei der Handhabung der Formulierung „jegliche Erkältungssymptome“ und aufgrund des Erlass der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO war diese Anpassung notwendig. Der SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des Robert-Koch-Instituts (RKI) unterstützt die Leitung der Einrichtung bei der Beurteilung der Symptomatik, indem dort häufig in Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung auftretende Symptome aufgelistet werden.

Die in der Praxis oft aufgeworfene Frage, ob bei einer SARS-CoV-2-Infektion ein Schnupfen auch isoliert als Symptom vorkommen kann, bedarf derzeit noch weiterer wissenschaftlicher Datenauswertungen durch das RKI. Bekannt ist, dass Schnupfen ein Symptom von COVID-19 ist (ca. 21 % aller Erkrankten) und insbesondere Kinder sehr häufig nur mit milden und unspezifischen Erkältungssymptomen erkranken.

Dennoch ist nicht jedes Kind, welches eine „laufende Nase“ oder eine gefühlte erhöhte Temperatur hat, verdächtig an COVID-19 erkrankt zu sein. Eine laufende Nase ist bei Kindern nicht zwangsläufig als Erkältungssymptom zu werten, da diese auch beispielsweise durch eine Pollenallergie entstehen kann. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ein Arzt nur ausstellen, wenn ein Test durchgeführt wurde oder eventuell, wenn aufgrund der vorliegenden Symptomatik eine andere Ursache deutlich wahrscheinlicher ist (z.B. Heuschnupfen).

### Zu Abs. 2:

Sofern die Geschwisterkinder asymptomatisch sind und kein COVID-19-Befund in der Familie vorliegt, wäre ein Betretungsverbot für diese unverhältnismäßig. Auch das RKI sieht keine Reglementierung für Kontaktpersonen von Verdachtsfällen vor.

### Zu Abs. 4:

Sofern durch die Leitung der Einrichtung eine Infektion mit dem Virus SARS-COV-2 bei einer Person in der Einrichtung vermutet wird, kann dieser Person vor Ablauf der in Satz 1 genannten 14 Tage Zutritt zur Einrichtung gewährt werden, wenn entsprechende Nachweise nach Nr. 1 und 2 vorgelegt werden. Die 14-tägige Frist beginnt im Fall von Nr. 1 mit dem Tag der Testung und im Fall von Nr. 2 mit dem Tag des Arztbesuchs. Dabei stellt die Nr. 2 auf die Situation ab, in der ein Schnupfen oder auch andere Erkältungssymptome einer anderen Erkrankungsursache (z.B. eine Pollenallergie) zugrunde liegen können. Der Test nach Nr. 1 ist angezeigt bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und/ oder Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn bei allen Patienten unabhängig von Risikofaktoren. Die Festlegung, dass sowohl der Nachweis nach Nr. 1 als auch Nr. 2 nicht älter als zwei Tage sein darf, orientiert sich an den Bestimmungen des RKI zur Aktualität vergleichbarer Nachweise für Einreisende in Deutschland.

## Zu § 3:

### Zu Abs. 1:

Einrichtungsfremden Personen soll der Zugang zur Einrichtung nur gestattet werden, sofern sie eine Erklärung zu ihrer Erreichbarkeit und ihres Gesundheitszustandes abgeben. Auf diesem Weg soll die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten gewährleistet werden.

### Zu Abs.2:

In Kindertageseinrichtungen ist die Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund des noch weniger ausgeprägten Regelverständnisses und des Verhaltens von Kindern praktisch kaum möglich. Daher muss der Eindämmung gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie durch weitergehende Maßnahmen Rechnung getragen werden. Der Kontakt zu einrichtungs-



fremden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Wann immer möglich und zweckmäßig, ist der fernmündliche Kontakt oder der Kontakt per Video oder die Nutzung von außerhalb der Einrichtung befindlichen Räumlichkeiten zu bevorzugen. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Fachberatung. Prinzipiell ist die Eingewöhnung von Kindern im eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Sie muss mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant werden. Über die Durchführbarkeit unter den notwendigen Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Einrichtung entscheidet die Leitung im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen. Der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal, Reinigungsdiensten, Lieferanten, Handwerkern und anderen Dienstleistern ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Entsprechende Schutzvorkehrungen gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan, wie das Tragen von MNB/MNS sind zu treffen und es erfolgt eine lückenlose Dokumentation dieser Kontakte. Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung zulassen, können freie Räume unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (Dokumentation, MNB, Mindestabstand zwischen Personal und Eltern etc.) genutzt werden.

#### Zur Änderung Abs. 2:

Mit der Änderung wird nunmehr auch wieder Praktikantinnen und Praktikanten an (höheren) Berufsfachschulen und Fachschulen in allen Ausbildungen zu Sozialberufen, deren Ausbildung ein Praktikum an einer Kindertagesstätte beinhaltet, der Zutritt ermöglicht. Gleiches gilt für Studierende in sozialpädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Studiengängen, deren Abschluss ein Praktikum an einer Kindertageseinrichtung verpflichtend beinhaltet. In der ersten Fassung war der Zutritt auf Fachschüler mit Ausbildungsvertrag (PiA) und solchen im abschließenden Praxismodul (Berufspraktikum) beschränkt. Weiterhin ausgeschlossen sind Bewerber für Fachschulen, die als Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme ein Praktikum von bis zu 480 h an einer Einrichtung ableisten sollen. Für diese gilt die Übergangsregelung, die ein Nachholen des Praktikums ermöglicht, fort.

#### Zu Abs. 3:

Durch die Einfügung der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 war in Absatz 3 zu ergänzen, dass Personen, für die ein Umgangsrecht besteht, diese Einrichtungen zur Ausübung dieses Rechts betreten dürfen.

Zudem sollen Praktikanten unter den genannten Bedingungen Zugang zu diesen Einrichtungen haben.

#### Zu § 4:

##### Zu Abs. 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 gelten ergänzend zu § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-GrundVO. Eine Information der Leitung der Einrichtung ist in den genannten Fällen neben der Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt erforderlich, damit die Leitung der Einrichtung unter Umständen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über weitere erforderliche Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG beraten kann. Überdies kann eine schnellere Nachverfolgung von allen Kontaktpersonen und mithin möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Die Informationspflicht zur Weitergabe der Daten ergibt sich aus Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung.

##### Zu Abs. 3:

Unabdingbar ist daher unter Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung und – nachverfolgung die Erfassung der beschriebenen Angaben. Die Zusammensetzung von Klassen und Gruppen einschließlich des jeweils zugeordneten Lehr- und Betreuungspersonals ist tagesgenau zu dokumentieren. Eine Dokumentation der Anwesenheit von externen Personen ist erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Bringe- und Abholpersonen.

Zu Abs.4:

Mit Absatz 4 ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung zu personenbezogenen Daten um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Diese personenbezogenen Daten werden in den überwiegenden Fällen zusätzlich zu den bisher bereits vorhandenen Daten erhoben. Die hier beschriebene Datenverarbeitung bezieht sich lediglich auf diese gesondert erhobenen Daten. Absatz 4 regelt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Die Einrichtungen werden verpflichtet die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Die landesweite Zusammenfassung dieser Informationen, insbesondere zur Einrichtung, in der Geschwisterkinder betreut oder beschult werden, soll die Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens ermöglichen und kann als Grundlage für weitere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen.

Zur Änderung § 5:

Die Änderung in § 5 werden den Nachfragen aus der Praxis gerecht. Es wird klargestellt, dass ein Infektionsfall als „Besonderes Vorkommnis“ anzusehen ist mit der Folge, dass, unbeschadet der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz und der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das in § 5 beschriebene Meldeverfahren zur schnellen Information des TMBJS einzuleiten ist. Die benannte Datenerhebung widerspricht nicht dem Datenschutz, da sie zum Zwecke des Infektionsschutzes erfolgt und basiert auf der behördlichen Anordnung gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Meldewege differenziert für Kindertagesbetreuung und Schule beschrieben. Die Kindertagespflege meldet dem zuständigen Jugendamt, da dieses die Fachaufsicht über die Kindertagespflege hat. Für die Meldung wird das TMBJS Formulare auf seiner Homepage zur Verfügung stellen.

Zu Abs. 4:

Das pädagogische und anderes Personal wird, sobald die Möglichkeiten bestehen, freiwillig auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet. Die Art und Weise der Testungen legt das für Bildung zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, dem wissenschaftlichen Beirat sowie der Kassenärztlichen Vereinigung fest.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Mit dem 15. Juni 2020 fällt die schließungsbedingte Notbetreuung in den Thüringer Kindertageseinrichtungen und Schulen weg. Dennoch muss für den Fall eines neuen, regionalen Lockdowns im Falle der Überschreitung des Risikowertes (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) von Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Notbetreuungsmöglichkeit für Kinder von bestimmten Elterngruppen (z.B. Personal im Gesundheits- und Pflegebereich, betriebsnotwendigen Personal zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, Alleinerziehende) gegeben sein. Dabei sind die von dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bisher bekanntgemachten Kriterien zu beachten (z.B. Gruppengröße, Gruppenzugehörigkeit der Eltern etc.). Eine Notbetreuung ist für Kinder bis zum Be-

such der Klassenstufe 6 und für Kinder, die aus Kinderschutzgründen eine solche Einrichtung besuchen sollten, zu ermöglichen.

#### Zur Änderung Abs.1:

Absatz 1 regelt die Beteiligung der Stellen, die für die Einschätzung darüber, ob eine Einrichtung das Vorhalten einer Notbetreuung ermöglichen kann, zu beteiligen sind. Hintergrund der Änderung ist, dass die Schulträger nicht für das pädagogische Personal an Schulen verantwortlich sind, sondern die Staatlichen Schulämter. Insofern ist die Verantwortlichkeit der Organisation einer Notbetreuung an Schule auf diese zu verlagern. Der Schulträger wird einbezogen, indem sein Einvernehmen notwendig ist.

#### Zu Abs. 2:

Absatz 2 erfasst die Alternative, in der das Infektionsgeschehen in der Einrichtung selbst stattfindet. Ein Anspruch auf Notbetreuung bei zeitlich begrenzter Schließung einzelner oder mehrerer Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, z. B. einzelne Gruppen, aufgrund des Auftretens von Verdachtsfällen einer oder mehrerer SARS-CoV-2-Infektionen in oder im Umfeld der Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann zum Zweck der Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie jedoch nicht bestehen.

#### Zu Abs. 3:

Sowohl im Kitabereich als auch im Primarbereich sind eine Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 3) vorgesehen. Sofern es aufgrund eines neuen Lockdowns in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt oder aufgrund eines Verdachtsfalls einer Infektion oder einer nachweislich bestätigten SARS-CoV-2-Infektion in einer Einrichtung zu einer erneuten Schließung der Einrichtung kommt, stellt Absatz 3 klar, dass in den genannten Fällen Betreuungszeiten nicht gewährleistet werden können und mithin der Bildungs- und Betreuungsanspruch eingeschränkt ist.

#### Zu § 7:

Mit der weiteren Öffnung der Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Kinder wird deren Recht auf Bildung Rechnung getragen. Die Öffnung stellt einen weiteren Schritt innerhalb der laufenden Phase eines Ausbaus des eingeschränkten Regelbetriebs dar. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach wie vor unter dem Regime des Infektionsschutzgesetzes. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand stellen Kindertageseinrichtungen keine Hochrisikoumgebung dar. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände nicht umsetzbar sind, erfordern die Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie im Setting Kindertagesbetreuung, insbesondere die Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionswegen sowie die Einhaltung von weiteren Infektionsschutzmaßnahmen, die im Folgenden geregelt werden. Diese können dazu führen, dass der Betreuungsanspruch des Kindes je nach vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen vor Ort eingeschränkt werden muss. Näheres zum Umfang der Betreuung regelt § 8.

#### Zu § 8:

##### Zu Abs. 1:

Im Zuge eines weiteren Schrittes innerhalb der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs soll allen Kindern und Familien ab dem 15. Juni 2020 ein verlässliches tägliches Bildungs- und Betreuungsangebot gemacht werden. Wechselmodelle, mit z.B. wöchentlich wechselnder Betreuung sind damit ausgeschlossen. Beschränkungen, wie Sollvorgaben bezüglich der Raum- oder Gruppengröße in Abweichung zu den Regelungen im ThürKitaG entfallen vollständig. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, basierend auf lokalen und einrichtungsbezogenen Gegebenheiten und Ressourcen, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Dabei sind die Einrichtungen verpflichtet, organisatorisch wie personell alle Optionen auszuschöpfen, um den größtmöglichen Betreuungsumfang anzubieten. Sofern ein Angebot nach Satz 1 und 2 gesichert ist, kann die Einrichtung in eigener Verantwortung auf weitere Bedarfe eingehen.

Zu Abs. 2 und 3:

Da es sich bei den Kindertageseinrichtungen nicht um Einrichtungen in Trägerschaft des Landes handelt, hat der jeweilige Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern und seiner gleichzeitigen Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung wahrzunehmen. Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer schwer verlaufenden Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, das von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab dem vollendeten 60. Lebensjahres ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlung des RKIs zu berücksichtigen. Es bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den RKI-Empfehlungen gewahrt werden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z.B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko zu entscheiden. Im Hinblick auf das Risikopotential entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung.

Zu Abs. 3:

Sofern das in Absatz 1 vorgesehene Betreuungsangebot aufgrund fehlender Räumlichkeiten oder fehlenden Personals, z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, nicht realisiert werden kann, kann dieses vorübergehend soweit zwingend erforderlich unterschritten werden. Für die Meldung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gilt § 47 SGB VIII.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

Die COVID-19 Pandemie bedingt veränderte Betreuungsbedingungen. Im Vordergrund steht, Infektionsketten zum Schutz von Kindern, Personal und auch der Gesellschaft nachverfolgbar zu machen. Damit einher geht, dass offene und teiloffene pädagogische Konzepte derzeit nicht umgesetzt werden dürfen und stattdessen der Fokus auf feste Gruppenstrukturen mit fest zugeordnetem Personal gelegt wird.

Zu Abs.2:

Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals soll vermieden werden. Sollte ein solcher zwingend erforderlich sein, z.B. aufgrund Urlaub oder Krankheit zwingend erforderlich sein, so ist dies § 4 Abs. 3 nebst Gründen zu dokumentieren. Eine Mischung darf auch nicht im Früh- und Spätdienst stattfinden. Gemeinsame Feiern und Ausflüge verschiedener Gruppen sind nach wie vor untersagt.

Zu § 10:

Zu Abs.1:

Um der Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, ist die Einrichtung von Wald- oder Outdoorgruppen zu prüfen, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs- und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots gerecht zu werden. Möglichkeiten einer Nutzung von

Ausweichräumen zur Erweiterung des Präsenzangebotes sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden genutzt werden.

Zu Abs. 2:

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Zu Abs. 3:

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit der Bildung von Outdoor- und Waldgruppen sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche Personennahverkehr zu vermeiden.

Zu § 11:

In der Kindertagesbetreuung ist alters- und entwicklungsbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Zudem ist eine vollständige Öffnung der Kindertagesbetreuung weder personell noch räumlich in kleinen Gruppen realisierbar. Sehr viel entscheidender als eine Gruppengröße, die sich an theoretischen Mindestabständen orientiert, ist aus Gründen des Infektionsschutzes die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe. Eine Konstanz der Gruppe lässt sich mit entsprechenden Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb umsetzen. Unerlässlich ist, dass Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Falles sofort nachvollzogen werden können und ggfs. Kontaktpersonen umgehend getestet werden können. Das bedingt eine Betreuung aller Kinder in beständigen Gruppen mit festgelegtem Personal. Die Gruppen dürfen sich weder im Gebäude noch im Außengelände oder im Früh-/Spätdienst durchmischen. Stabile, beständige Gruppen sind Basis für das Wiederöffnungskonzept der Thüringer Kindertageseinrichtungen.

Zu § 12:

§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO legt die Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht für bestimmte Bereiche fest. Die in Kindertageseinrichtungen und Schulen betreuten Kinder sind von diesen Regelungen nicht umfasst.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), auch „Alltagsmaske“ genannt, oder eines – sofern verfügbar – medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte, zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,50 Metern (vgl. § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verwendung von MNB/MNS schließt die Bereitstellung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB/MNS in der Kindertagesbetreuung.

Aus pädagogischer Sicht gibt es erhebliche Gründe, die gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung in der Betreuung insbesondere sehr junger Kinder sprechen:

- Gerade sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik (präverbale Kommunikation). Das Tragen von MNB/MNS beeinträchtigt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität.
- Auch besteht landesweit keine Verpflichtung für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine(n) MNB/MNS zu tragen.
- Zudem besteht auch die Gefahr eines unsachgemäßen Umgangs mit dem MNB/MNS.

Alternativ kann auch ein sog. Face-Shield oder Visier zum Selbstschutz der pädagogischen Fachkräfte in Erwägung gezogen werden, wobei auch hier keine 100prozentige Schutzwirkung besteht. Der Vorteil von Visieren liegt darin, dass für die Kinder keine Beeinträchtigung

bei der Wahrnehmung der Mimik der pädagogischen Fachkraft erfolgt und die Interaktionsqualität gegeben bleibt.

Aus diesen Gründen liegt die Entscheidung über die verpflichtende Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal im Ermessen des Trägers der Kindertageseinrichtung, welches er im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung ausübt.

Für die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung gelten dann die Absätze 4 und 5 des § 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Zu § 13:

Damit die Leitung der Einrichtung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis vorgesehen. Hierfür stellt das TMBJS ein Musterformular zur Verfügung, das verwendet werden kann. Legen die Personensorgeberechtigten die Bestätigung nicht bis zum 1. Juli 2020 vor, ist die Betreuung zu verweigern. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung bei Aufnahme vorzulegen.

Zu § 14:

Die Regelung dient der Klarstellung. Ansonsten befindet sich die Kindertagespflege aufgrund des Prinzips von kleinen festgelegten Gruppen und einer festen Bezugsperson bereits im Normalbetrieb.

**Dritter Unterabschnitt, § 14a:**

Durch diese Regelung haben die stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder- und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen nach § 2 Absatz 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht, die infektionsschutzrechtlichen Regelungen nach wie vor einzuhalten. Zudem wird klargestellt, dass die Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter unschädlich sein kann. Weiterhin kann in Einzelfällen der Träger der Einrichtungen gemeinsam mit deren Leitung das Personal verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu § 15:

Zu Abs. 1:

Die praktizierte modifizierte Form des Schulbesuchs und der Organisation des Schulbetriebs insgesamt erfolgt auf der Grundlage des IfSG und dieser Verordnung. Der Schulbetrieb umfasst neben dem Unterricht in den Räumen und Anlagen der Schule auch das Stattfinden von zum Beispiel Klassen- und Schulkonferenzen und die Organisation einer Mittagsversorgung. Modifiziert ist weiterhin der Internatsbetrieb, für den die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt, sowie die Betreuung innerhalb des bisherigen Hortbetriebs.

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Thüringer Schulen basiert auf einem Hygienekonzept, dass jede Schule nach den vom TMBJS in Abstimmung mit dem TMAS-GFF erlassenen Vorgaben erstellt. Dies entspricht der Verpflichtung aus § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die Umsetzung dieses Konzepts sowie die rhythmisierte Unterrichtsgestaltung in kleinen Gruppen stellt erhöhte Anforderungen nicht nur an das pädagogische Personal der Schule, sondern auch an den Schulträger, der nach §§ 3 und 4 ThürSchFG für den Schulaufwand und die Durchführung des Schülertransports verantwortlich ist. Diesem Umstand trägt Satz 2 Rechnung.

Der Einsatz von Honorarkräften oder anderen externen Betreuungskräften ist unter Berücksichtigung der festen Gruppen nach wie vor nur für den außerunterrichtlichen, ergänzenden Bereich erlaubt.

Sonstige schulische Veranstaltungen, die unter anderem eine Mischung von Gruppen bedingen, dürfen nach wie vor nicht stattfinden. Im Rahmen des modifizierten Schulbetriebs sind in der näheren schulischen Umgebung stundenweise oder eintägige Maßnahmen des Lernens am anderen Ort unter Beachtung der grundlegenden Infektionsschutzregeln zulässig. Den Einsatz von finanziellen Mitteln hierzu, insbesondere die Entstehung von Stornokosten, sowie die Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel gilt es zu vermeiden.

Zu § 16:

Zu Abs. 1:

In der Beschulung und Betreuung im Primarbereich ist alters- und entwicklungsbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Auch ist eine vollständige Öffnung des Primarbereichs weder personell noch räumlich in kleinen Gruppen realisierbar. Nach der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin (DAKJ) und dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte in Deutschland (bvkj e.V.) „Kinder und Jugendliche in der CoVid-19-Pandemie: Schulen und Kitas sollen wieder geöffnet werden. Der Schutz von Lehrern, Erziehern, Betreuern und Eltern und die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen“ ist die individuelle Gruppengröße unter Wahrung des Abstandsgebots nicht so relevant wie die Frage der nachhaltigen Konstanz der jeweiligen Gruppe und Vermeidung von Durchmischungen. Unter anderem spricht auch für die Abweichung vom Abstandsgebot, dass Kinder und Jugendliche mit SARS-CoV-2-Infektion mehrheitlich entweder keine oder nur milde Symptome zeigen. (CDC COVID-19 RESPONSE TEAM, 2020; CHIDINI et al., 2020; FRENTHEIM, STOLTENBERG, 2020). Selten kommt es zu schweren Verläufen (DONG et al., 2011). Zahlreiche Erkenntnisse sprechen zudem gegen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko durch Kinder.

Daher tritt an die Stelle des Abstandsgebots das Gebot, feste Lern- und Betreuungsgruppen zu bilden, die in durchgängig festen Räumen von einem festen pädagogischen Team (Lehrkraft, Sonderpädagogische Fachkraft, Erzieher etc.) aus zwei bis drei Bezugspersonen betreut werden. Gruppen, die vor der Schließung bestanden haben, können wieder gebildet werden. Die Leitung der Einrichtung trägt Sorge, dass die Kinder in den einzelnen Betreuungsgruppen nicht durchmischt werden und dass das der Gruppe zugeordnete Personal beständig ist. Bei der Bildung der Gruppe sind die jeweiligen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen. Die Lerngruppe bleibt über den gesamten Tagesablauf zusammen und soll auch außerhalb der Unterrichtszeit, also insbesondere der Pausen oder beim Mittagessen, nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen.

Auch für die Betreuungszeit sollen die Lerngruppe und die Bezugspersonen soweit irgend möglich erhalten bleiben. Wo dies nicht gelingt, kann die Betreuungszeit so organisiert werden, dass eine neue feste Betreuungsgruppe gebildet wird. Diese Gruppe muss fest über das gesamte restliche Schuljahr beibehalten werden.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule.

Die Gruppenbildung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Schulen vor Ort. Die Entscheidung ist durch die jeweilige Schulleitung mit den Eltern, den Schülern sowie dem pädagogischen Personal zu kommunizieren.

Mit diesen Festlegungen verbietet sich die Umsetzung von offenen oder teiloffenen Bildungs- und Betreuungskonzepten.

Zu Abs. 2:

Die Maßnahmen nach Absatz 2 soll das Zusammentreffen von Lerngruppen vermeiden.

Zu Abs.3:

Absatz 3 berücksichtigt den Umstand, dass ab dem 15. Juni 2020 das Bildungs- und Betreuungsangebot im Primarbereich deutlich erweitert werden soll. Anzustreben ist eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs bis acht Stunden, von denen mindestens an vier Stunden Unterricht angeboten wird. Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule. Das eingeschränkte Betreuungsangebot dient vorrangig der Betreuung derjenigen Schüler, die nicht anderweitig betreut werden können. Sofern die Betreuung in einer anderen Einrichtung erfolgt, z. B. in einer Kindertageseinrichtung, muss eine Durchmischung der Gruppen der jeweiligen Einrichtungen vermieden und auf die Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort geachtet werden. Gelingt dies nicht, kann der Betreuungsanspruch seitens der Kindertageseinrichtung eingeschränkt werden.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 ermöglicht die Einschränkung der in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Beschulung und Betreuung im Primarbereich. Die Einschränkung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

Zu § 17:

Zu Abs. 1 und 2:

§ 17 erfasst die Sekundarstufe I und II, also alle allgemeinbildenden Schulen ab Klassenstufe 5, einschließlich der Förderschulen sowie die berufsbildenden Schulen. Grundsätzlich bleibt es beim Abstandsgebot als Infektionsschutzmaßnahme, weil Fachlehrer unterrichten und deshalb das Prinzip der "festen Bezugspersonen" nicht oder nur schwer umsetzbar ist. In der Regel wird es daher weiterhin den Mix aus Präsenzunterricht und Distanzlernen geben. Die Notbetreuung für die Klassenstufen 5 und 6 endet. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die damit freiwerdenden räumlichen und personellen Kapazitäten für eine Ausweitung des Präsenzunterrichts aller Schüler einzusetzen und so das maximal mögliche Unterrichtsangebot zu verwirklichen.

Schulen können aufgrund ihres pädagogischen Konzepts und/oder ihres Personalbestands auch in höheren Klassenstufen, insbesondere in den Klassenstufen 5 und 6, das Prinzip der festen Lerngruppen mit denselben, festen Bezugspersonen verwirklichen. Dies gilt auch für schulstufenübergreifende Lerngruppen. Insofern darf von dem Abstandsgebot abgewichen werden.

Im berufsbildenden Bereich ist - soweit unter Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen möglich – vorrangig Präsenzunterricht anzubieten, insbesondere für Jahrgänge, die im aktuellen und im kommenden Schuljahr einen Abschluss anstreben. Ausbildungsbetriebe müssen rechtzeitig über die Ausgestaltung der Beschulungszeiträume informiert werden.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule.

Zu Abs. 3:

Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind heterogen vulnerabel, jedoch nicht zwangsläufig eine Risikogruppe. In vielen Fällen konnten und können diese Schüler von digitalen Bildungsangeboten im Distanzlernen nicht erreicht und damit mit diesen nicht unterrichtet werden. Für Schüler mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung sind die körperorientierte Kommunikation sowie die basale Stimulation unabdingbar. Andere Schüler können zwar ggf. durch digitale Angebote erreicht werden, aufgrund der fehlenden Kommunikation mit Mitschülern sind jedoch erhebliche Rückschritte in der sozialen Entwicklung dieser Schüler zu befürchten. Vor diesem Hintergrund ist den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, unabhängig davon ob sie an einer Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht lernen, ab 15. Juni 2020 der Schulbesuch weitestgehend zu ermöglichen. Lehrkräften ist das Tragen eines Visiers zu ermöglichen, wenn für



die Kommunikation mit einzelnen Schülern deren Wahrnehmung der Mimik und Gestik der Lehrkräfte unerlässlich ist.

Insbesondere Schüler mit mehrfachen oder schweren Beeinträchtigungen aber auch blinde oder sehbehinderte Schüler benötigen Körperkontakte, damit ihnen ein Zugang zum Lerngegenstand eröffnet werden kann. Lehrkräfte, die mit diesen Schülern arbeiten, sollen soweit möglich, mit erforderlicher Schutzausrüstung gestattet werden, auch wenn sie nicht zur Risikogruppe gehören.

Zu § 17a:

Viele Eltern hatten während der Schulschließungen in den vergangenen Monaten lange Phasen der Betreuung ihrer Kinder durch Inanspruchnahme von Urlaub abzusichern. Vor diesem Hintergrund sowie im Rahmen eines schrittweisen Wiedereinstiegs in einen geregelten Schulbetrieb sind nähere Festlegungen zu treffen, wie für Schüler die Sommerferien 2019/2020 angemessen gestaltet werden können. Ergänzende Angebote außerunterrichtlicher Partner können hierbei als bildungsunterstützende Maßnahmen wieder genutzt werden.

Zu Abs. 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass eine eingeschränkte Hortbetreuung in der Regel von täglich sechs bis acht Stunden angestrebt wird, welche sich an Schüler richtet, die für den Besuch eines Schulhortes angemeldet sind. Die Schließzeiten gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Schulordnung werden beibehalten.

Ausgehend davon, dass die Anwesenheiten der teilnehmenden Schüler sehr variieren, wird es in der Praxis nicht möglich sein, die Schüler jeweils einer festen Hortgruppe zuzuordnen. Aus diesem Grund sollen möglichst feste „Gruppenverbände“ gebildet werden, die aus mehreren Gruppen bestehen können. In diesem „Gruppenverbund“ können sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen. Dem „Gruppenverbund“ sollen möglichst nah beieinander gelegene Räume und ein Erziehersteam zugeordnet werden. Abweichung hiervon sind zum Beispiel möglich, wenn aufgrund einer Erkrankung eines Erziehers oder wenn sich ein Erzieher im Erholungsurlaub befindet, sich das Erziehersteam neu zusammensetzen muss um eine ordnungsgemäße Aufsicht über die Schüler zu gewährleisten. Die Anzahl der zu bildenden „Gruppenverbände“ richtet sich nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten der Schule. Die Abstandsregelung im „Gruppenverbund“ wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Möglichkeiten des Aufenthalts im Freien auf dem Schulgelände sind auszuschöpfen. Ausflüge und Unternehmungen in die nähere Umgebung der Schule sollen unternommen werden. Von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll allerdings Abstand genommen werden. Kontakte zu anderen „Gruppenverbänden“ sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.

Schulübergreifende Hortangebote z.B. im Rahmen von „Ferienzentren“ können auch auf diese Art und Weise umgesetzt werden. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sich bei diesem Ferienangebot Schüler verschiedener Schulen mischen werden und es somit zu erneuten Kontakten kommen wird. Grundsätzlich gilt jedoch die Prämisse, Neuordnungen jeglicher Art (pädagogisches Personal, Räume, Schüler) zu vermeiden.

Zu Abs. 2:

Auch in der Sekundarstufe I können Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 an in der Schule eingerichteten Ferienangeboten teilnehmen. Damit wird den Schülern die Gelegenheit eröffnet, den sozialen Kontakt zu Mitschülern wieder intensiver zu erleben und sich mit verschiedenen Themen in einer Schülergruppe gemeinsam auseinandersetzen. Grundsätzlich können Schüler der Klassenstufen 5 und 8 das Mindestabstandsgebot einhalten und dementspre-

chend sollen auch die Ferienangebote in getrennten Gruppen organisiert werden. Da im Rahmen der Ferienangebote bei der Teilnahme der Schüler von einer hohen Fluktuation ausgegangen werden kann, können auch hier Gruppenverbände wie in der Primarstufe gebildet werden.

Über das außerunterrichtliche Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger, vgl. § 11 Satz 5 i. V. m. § 38 Abs. 5 Nr. 8 und 9 ThürSchulG. Der Beschluss der Schulkonferenz kann vorsehen, dass die Schulleiter einzelne Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots über Mittel des Schulbudgets eigenständig vergeben („Vorratsbeschluss“).

Da, wo für die außerunterrichtlichen Angebote kein Schulkonferenzbeschluss vorliegt, muss dieser noch eingeholt werden. Über Maßnahmen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots informieren die Schulleiter den Schulträger.

Im Rahmen der Organisationsfreiheit der Schulen in freier Trägerschaft ist nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft diesen auch die Möglichkeit zu eröffnen, unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen dieser Verordnung Ganztagsangebote während der Sommerferien einzurichten.

Zu Abs. 3:

In Förderschulen gibt es keinen Schulhort. Eine Regelung für Förderschulen ist dahingehend erforderlich, dass unter Beachtung der Festlegungen im Absatz 1 der § 15 Thüringer Schulordnung zur sonderpädagogischen Förderung für überregionale und regionale Förderzentren gilt.

Zu Abs. 4:

Sollten es die räumlichen oder personellen Kapazitäten der Schule bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen erfordern, können die Hortbetreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter eingeschränkt werden.

Zu § 18:

Schulsport leistet im Rahmen des modifizierten Präsenzunterrichts einen wesentlichen und notwendigen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Kompetenz und des sozialen Miteinanders der Schüler.

Zu § 19:

Zu Abs.1:

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Behelfsmasken, sog. „community masks“) erforderlich.

Im Unterricht ist bei Einhaltung des Mindestabstandsgebots oder Anwendung des Prinzips der festen Gruppen mit stets demselben pädagogischen Personal keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Des Weiteren gilt für eine Lerngruppe mit dem Prinzip der festen Gruppe innerhalb dieser Gruppe weder das Abstandsgebot noch die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung. Begegnen sich Personen aus unterschiedlichen Lerngruppen, so ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten und eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann (bspw. bei Raumwechsel in den Pausen).

Die Absätze 3 bis 5 des § 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geltend entsprechend.

Zur Änderung Abs.1:

Die Formulierung „Aufenthalt im Freien bei gewährleistetem Mindestabstand“ ist zu streichen. Der Verzicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Freien entspricht den zentralen infektionsschutzrechtlichen Leitlinien der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Das Infektionsrisiko ist unter freiem Himmel als ausgesprochen gering einzuschätzen. Darum beschränkt § 6 Abs. 1 und Abs. 2 2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bewusst auf Geschäfte in geschlossenen Räumen und auf Fahrzeuge des Öffentlichen Personennah- und fernverkehrs.

Zu Abs.2:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Schülerbeförderung erforderlich. Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 1 2. ThürSARSCoV-2-IfSGrundVO für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr.

Zu § 20:

Zu Abs. 1:

Ziel der Regelung ist es, dass das Land als Arbeitgeber/Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen an Schulen Beschäftigten nachkommt. Personal, das nach aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und unter Beachtung der Anpassung dieser für den Schulbereich durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium Risikomerkmale trägt, ist nach wie vor nicht verpflichtet, gegen ihren Willen Gruppen im Schulhort zu betreuen oder im Präsenzunterricht zu unterrichten. Zur Vermeidung eines Infektionsrisikos durch Präsenzeinsatz kann betroffenes Personal seine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe der Leitung der Schule anzeigen und eine ärztliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit vorlegen.

Zu Abs. 2:

Die Betroffenen werden nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen, bei denen eine Unterschreitung des Mindestabstands zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann (z. B. Distanzlernen, Korrekturen, Aufgaben, Einzelkonsultationen). Ein ärztliches Attest ist auch weiterhin erforderlich, wenn die besondere Gefährdung sich nicht allein aus dem Lebensalter, sondern aus einer Vorerkrankung und/oder dem Zusammentreffen mehrerer Risikomerkmale ergibt.

Zu Abs. 3:

Eine freiwillige Übernahme von Präsenzunterricht oder Betreuung von Gruppen bleibt auch für diejenigen Beschäftigten möglich, die Risikomerkmale tragen. Die Schulen berücksichtigen das erhöhte Schutzbedürfnis dieser Personen bei der konkreten Gestaltung des Betriebes. Auf Wunsch stellt das Land diesen Personen eine Schutzausrüstung (v.a. FFP2-Masken) kostenlos zur Verfügung. Für Personal, das eine Schutzausrüstung wünscht, wird durch die Schulleitung eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt. In diesem Zusammenhang kann sich die betroffene Person an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden und um Vermittlung bitten. Auch kann der Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten für die Schutzausrüstung.

Zu § 21:

Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern eine Befreiung von Schulbesuchspflicht zu ermöglichen. Die gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung ergibt sich aus § 20.

Zu Vierter Abschnitt, § 21a:

Mit der Einführung des § 21a wird klargestellt, dass die Regelungen des Infektionsschutzes nach §§ 3-5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO auch weiterhin für diese Angebote Anwendung finden. Die Eindämmung des Infektionsgeschehens soll auch in der Durchführung dieser Angebote oberste Zielstellung sein.

Abweichend von § 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO kann in den Angeboten nach Absatz 1 mit mehr als 10 Personen aus mehreren Haushalten gearbeitet werden, sofern dies in Gruppen mit festem Teilnehmerkreis erfolgt. Hierzu ermächtigt § 23a Abs. 2 ThürKiSSP-VO.

Weitere Durchführungsbestimmungen zur konkreten Gestaltung können aufgrund des heterogenen Arbeitsfeldes flexibel beispielsweise durch fachliche Empfehlungen in Zuständigkeit des Landesjugendamtes geregelt werden.

Zu § 22:

Zu Abs. 1:

Grundlage für die Erweiterung des organisierten Sportbetriebs ist ein entsprechendes sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept. Der Begriff Sportbetrieb umfasst dabei jegliche Art des organisierten Sporttreibens, sodass insbesondere der Breiten-, Leistungs-, Rehabilitations- und Gesundheitssport umfasst sind. Umfasst von der Regelung ist insbesondere der Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Dies gilt auch für den Sportbetrieb durch Profisportvereine. Profisportvereine sind neben Vereinen im Sinne Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi-/Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind. Von dem Begriff Sportanlagen sind Freizeitanlagen sowie Spielplätze von der Regelung nicht umfasst.

Jeder Betreiber einer Sportanlage muss für diese Anlage ein Infektionsschutzkonzept vorhalten.

Zu Abs. 2:

Nach Absatz 2 sollen auch Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen/ Zusammenkünfte erfasst sein, die unmittelbar bzw. mittelbar mit dem Sportbetrieb verbunden sind. Die aufgeführten Tätigkeiten sind im organisierten Sport von wesentlicher Bedeutung.

Zu Abs. 3

Der Sportbetrieb im Freien ist dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Durch die Regelung soll das Infektionsrisiko gemindert werden. Die sportliche Betätigung im Freien ist in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus aufgrund äußerer Einflüsse (Sonneneinstrahlung, Luftbewegung) weitaus weniger gefährlich. Daher wird auch der Sportbetrieb in Gruppen, in Abweichung zu der in § 2 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO niedergelegten Empfehlung zur Kontaktbeschränkung, d. h. in Gruppen von mehr als 11 Personen erlaubt, soweit der Mindestabstand eingehalten wird.

Durch die Regelung soll der bislang noch untersagte Sport in Kontaktsportarten (z. B. Ringen) wieder ermöglicht werden. Ohne die Abweichung vom Mindestabstand würde die Ausübung dieser Sportarten weiterhin untersagt bleiben. So werden diese Sportler mit Sportlern anderer Sportarten, deren Sportbetrieb im organisierten Sport bereits seit dem 13. Mai 2020 wieder zulässig ist, gleichgestellt. Dies ist auch aufgrund der derzeitigen Infektionslage gerechtfertigt. Des Weiteren ist auch eine Unterschreitung des Mindestabstandes bei Mannschaftssportarten unvermeidlich. Aufgrund der hohen Bedeutung, die der Sport in der Gesellschaft einnimmt, ist die annähernd gleichberechtigte Zulassung aller Sportarten sowie aller Arten des organisierten Sportbetriebs erforderlich. Trotz dieser Zulassung von Mannschafts- und Kontaktsport sollen jedoch im Training als auch im Wettkampf vorrangig solche Sportformen gewählt werden, durch die der Mindestabstand eingehalten werden kann, z. B. durch die individuelle Durchführung der Trainingseinheiten oder alternative Wettkampfformen. Sofern Sport in Gruppen stattfindet, sollen die Gruppen möglichst konstant bleiben und nicht untereinander gemischt werden. Es wird klargestellt, dass auch mehrere Gruppen gleichzeitig anwesend sein können, sofern die Größe der Anlage dies zulässt.

Zu Abs. 4:

Die aktuelle Infektionslage in Thüringen lässt die Öffnung für eine kleine und begrenzte Anzahl von Zuschauern zu Sportveranstaltungen zu. Im Vergleich zu anderen Bundesländern geht Thüringen hier in Abstimmung mit dem organisierten Sport (Landessportbund) sehr behutsam an eine Lockerung heran. Andernorts sind bereits Zuschauer (sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen) zugelassen.

Unter Berücksichtigung der Richtwerte in § 7 Abs. 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO für anzeigefreie private Veranstaltungen unter freiem Himmel (bis 75 Personen) erscheint die Personenvorgabe in § 22 Abs. 4 mit 200 der Höhe nach vertretbar; zumal die zuständigen Behörden ggf. die zulässige Personenzahl im Wege der Auflage (als verhältnismäßigeres Mittel) auch verringern können.

Aufgrund des begrenzten Geltungszeitraums dieser Verordnung und des Umstands, dass in diesem Zeitraum im organisierten Sport in der Regel keine großen Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe stattfinden, ist die in Abstimmung mit dem Landessportbund gewählte Größenordnung von 200 ausreichend, um solche Veranstaltungen durchzuführen. Größere Sportveranstaltungen stehen erst wieder mit Saisonbeginn im September an. Sollte der Bedarf einzelner Veranstaltungen dann doch über der maximalen Zuschauerzahl liegen, kann das zuständige Gesundheitsamt in Abhängigkeit von der Kapazität der Sportanlage eine Ausnahme zulassen.

Vereine und Verbände finanzieren sich u.a. durch Zuschauereinnahmen aus Sportveranstaltungen bzw. Wettkämpfen. Da Wettkämpfe bereits mit in Kraft treten dieser Verordnung wieder möglich sind und Vereinen/Verbänden bei Durchführung ein finanzieller Aufwand entsteht, benötigen diese dringend wieder Einnahmen.

Zudem sind Wettkämpfe und Veranstaltungen im Sport immer wieder Magnet für Kinder und Jugendliche und demzufolge auch ein Weg, Nachwuchs zum aktiven Sporttreiben zu animieren.

Grundsätzlich gilt, dass für Veranstaltungen/Wettkämpfe vom Veranstalter ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten ist, welches von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigt werden muss.

Zu § 23:

Zu Abs. 1:

Das Führen von Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten für jede Einheit des Trainings- und Wettkampfbetriebes und andere Zusammenkünfte im Rahmen des Sportbetriebes ist zum Zwecke der Identifizierung von Infektionsketten (Kontaktpersonen) angezeigt. In Satz 2 und 3 werden Regelungen zum Umgang mit den Daten getroffen und eine Aufbewahrungspflicht von vier Wochen angeordnet. Die behördliche Anordnung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesen Anwesenheitslisten fußt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zur Änderung Abs.1:

Um Sportveranstaltungen mit Zuschauern zu zulassen ist eine lückenlose Kontaktnachverfolgung zum Zwecke des Infektionsschutzes unabdingbar. Insofern war die Erweiterung der Dokumentations- und Meldepflichten erforderlich. Die Erweiterung orientiert sich hierbei an den Dokumentationspflichten für Gäste und Besucher von Gaststätten nach § 3 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Die beabsichtigte Kontaktnachverfolgung für Teilnehmer und Anwesende in geschlossenen Räumen entspricht nun § 3 Abs. 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass Kontaktnachverfolgung ausschließlich in geschlossenen Räumen erforderlich und sachdienlich ist. Unter freiem Himmel besteht, wenn überhaupt, nur ein geringes Infektionsrisiko, so dass weitergehende Eingriffe in den Datenschutz insoweit nicht gerechtfertigt sind.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung legt fest, zu welchem Zweck die Datenerhebung bzw. -verarbeitung zulässig ist.

Zu Abs. 3: Die Vorschrift sieht eine Meldepflicht von infizierten Sportlern vor.

Zu § 24:

Die Regelung nimmt Bezug auf Grundrechtseinschränkungen.

Zu § 25:

Die Vorschrift beinhaltet die Gleichstellungsbestimmung.

Zu § 26:

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Inkrafttreten der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, da diese lex generalis für diese Verordnung darstellt und infolgedessen Verweise auf die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlich sind. Mit Ende der Sommerschulferien in Thüringen läuft die Verordnung ab.

Ab 1 August 2020:

\*Zum 1. August 2020 ändern sich sowohl das Thüringer Schulgesetz als auch das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz, sodass eine Anpassung zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.